

Nachfragen beyde Partheyen auf die Beeidigung renunciirt haben, oder ob, wenn die Partheyen solche verlangt, dieselbige wegen Un-erheblichkeit des Object's, unterlassen sey,

2) daß, falls die Partheyen darauf bey dem geschehenen Nachfragen nicht renunciiren, und anders das Object von Erheblichkeit und sonst kein Anstand vorhanden ist, mit der Beeidigung verfahren,

3) daß, wenn noch ein Beweis zu führen ist, oder ein freywillig angetretener Beweis nicht vollständig erbracht worden, noch eine Präjudicialfrist anberaume, binnen welcher die etwa noch vorhandene Beweismittel herbegebracht werden müssen; falls auf die Erbringung des Beweises oder fernern Beweises nicht ausdrücklich zu Protocoll renunciiret worden.

Detmold den 23ten August 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XLIV.

Verordnung, die Anstellung eines zweyten Thierarztes betreffend, von 1803.

Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung vom 28ten May 1793 noch besser erreicht werde, ist dem Thierarzt, Bereiter Wülker, sein zu Lemgo wohnender Bruder Friedrich Adolph Wülker zum Gehülfen beygegeben, und als öffentlicher Thierarzt angestellt.

stellt. Die Unterthanen auf dem Lande, die Hülfe für erkranktes Vieh bedürfen, können also solche nun ebenfalls von diesem gegen billige Belohnung, und, wenn sie unvermögend sind, und darüber amtliche Bescheinigung beybringen, unentgeltlich und selbst ohne Bezahlung der Arzneymittel erhalten. Auch ist er mit verpflichtet, den Schmiedegesellen und andern, die sich bey ihm melden, den nöthigen Unterricht sowohl über den Hufbeschlag und die Mittel gegen gewöhnliche Hufschäden, als auch zur Heilung gewöhnlicher, nicht gefährlicher Viehkrankheiten unentgeltlich zu erteilen.

Drosten und Beamten haben dieß hinlänglich bekannt zu machen, auch nun um so mehr auf genaue Befolgung der gemeinnütigen Verordnung vom 28ten May 1793 zu halten; wobey noch denjenigen, die deshalb in Irrthum sind, unverhalten wird, daß nach gedachter Verordnung der Unterricht, den jetzt die beyden Thierärzte in der Vieharzneykunst erteilen, sich nicht auf die Schmiedegesellen beschränkt, sondern solchen auch andere, die dazu Neigung und Fähigkeit haben, mithin auch dazu aufzumunternde Halbmeister, Metzger, Hirten und Schäfer genießen können.

Detmold den 4ten October 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

£ 3

Num.